

BEBAUUNGSPLAN NR. N1 16 „ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET NORD“

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet - Rechenzentrum (§ 1 Abs. 1 BauNVO)
Das Sondergebiet (SO) - Rechenzentrum dient der Unterbringung von Rechenzentren einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen und Stellplätze. Es wird in die Teilgebiete SO1 und SO2 gegliedert.
Zulässig sind:

- Gebäude für die Nutzung als Rechenzentrum,
- mit der Nutzung als Rechenzentrum funktional verbundene Gebäude und Räume für eine Büronutzung,
- mit der Nutzung des Rechenzentrums und der Büronutzung funktional verbundene und für den Betrieb erforderliche Nebenanlagen,
- Stellplätze für den durch das Rechenzentrum und die Büronutzung verursachten Bedarf,
- Abstellplätze für Fahrräder,
- Photovoltaikanlagen über Stellplätzen.

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 4 BauNVO, § 18 Abs. 1 BauNVO)

Bezugspunkt

Bezugspunkt für die Gebäudehöhen ist in der Planzeichnung in Bauelemente eingetragene Höhenbezugs- oder Normalhöhenpunkt (0 NN) die Gebäudehöhen sind vertikal über den Höhenbezugs- oder Normalhöhenpunkt abzutragen. Der Höhenbezugs- oder Normalhöhenpunkt kann in vertikaler Richtung um bis zu 1,0 m erhöht oder verringert werden.

Höhe der Oberkante

Als Oberkante der Gebäude (OK) gilt das Maß von dem Bezugspunkt bis zum oberen Abschluss des Daches (einschließlich Aufkantung und Attike). Die festgesetzte Höhe der Oberkante darf durch Dachaufbauten wie Lärm- und Sichtschutzwände um bis zu 2,0 m überschritten werden. Der Mindestabstand dieser Anlagen zur Außenkante des Daches entspricht ihrer tatsächlichen Höhe. Von der Festsetzung des Mindestabstands ausgenommen sind Lärmschutzwände.

Die festgesetzte Höhe der Oberkante darf durch Schornsteine überschritten werden.

3 Abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB, § 6 Abs. 4, 5 und 11 HBO)

An den in der Planzeichnung eingetragenen Stellen ist abweichend von § 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 HBO vor den oberirdischen Außenwänden eines Gebäudes eine Abstandsfläche gemäß HBO von mindestens 6,0 m einzuhalten.

4 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 2 BauNVO)

In der abzuwehenden Bauweise (a) sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Gebäudelänge darf mehr als 50 m betragen.

5 Stellplätze und Abstellplätze

(§ 12 BauNVO)

Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Stellplätze dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den eigens dafür festgesetzten Flächen errichtet werden.

Abstellplätze für Fahrräder

Abstellplätze für Fahrräder sind mit Ausnahme der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen über zulässig.

6 Nebenanlagen

(§ 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

6.1 Räumliche Zulässigkeit

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 2 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen und auf den Flächen für Stellplätze oder Abstellplätze gemäß Abschnitt 5 fagen zulässig.

6.2 Abfallsammlungen und Abfallbehälter

Abfallsammlungen und Abfallbehälter sind nur innerhalb der Gebäude und innerhalb eigenständiger, geschlossener baulicher Umhausungen zulässig. Ehernderige Anlagen müssen mindestens 3,0 m Abstand zu Nachbargrundstücken und angrenzenden öffentlichen Flächen einhalten. Das gilt nicht für temporär genutzte Außenflächen zum Zwecke der Abholung.

6.3 Sicherheitszonen und Stützwände

Innerhalb der Bauschutzbereiche nach § 9 Abs. 1 FStG (40 m) und nach § 23 HStG (20 m) - siehe Nebenzeichnung zur Planzeichnung - sind zulässig:

- bis zu 3,0 m hohe Sicherheitszäune mit einem zusätzlichen, bis zu 0,6 m hohen Überstreifschutz.
- Bezugsfläche ist die gepaltete und hergestellte Geländeoberfläche;
- Stützwände zur Abfangung unterschiedlicher Geländeneiveaus. Stützwände dürfen nur so weit über die gepaltete und hergestellte Geländeoberfläche hinausragen, wie es aus statischen oder sonstigen technischen Gründen zwingend erforderlich ist.

Sicherheitszäune und Stützwände können baulich miteinander verbunden werden.

(Hinweis: Die Zulässigkeit von sonstigen Nebenanlagen und Einrichtungen, die nach § 14 Abs. 1 BauNVO dem Nutzungszweck der in dem Baugelände vorgesehenen Grundstücke oder des Baugeländes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere auch für Erdbeben- und Brandschutzanlagen. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB, § 10 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie Nr. 25 und b) BauGB, § 9 Abs. 2 BauGB)

7.1 Ersatzmaßnahmen für Fledermause
Als Ersatz für wegfallende Ruhe- und Fortflanzungstätten von Kleinen Abendsegler und Zwergfledermaus sind ein Fledermauskasten für gebäudebewohnende Fledermäuse (z. B. Hasselfeld Fledermaus Wandquartier oder Schweger Fledermaus-Universal-Sommerquartier ZFH) und ein Fledermauskasten für baumbewohnende Fledermäuse (z. B. Hasselfeld Fledermaus Großraumhöhle oder Schweger Fledermaus-Universal-Sommerquartier ZFH) in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung an Gebäude innerhalb des Plangebietes anzubringen. Die Kästen sind an einer unbeleuchteten Stelle in mindestens 5,0 m Höhe über dem Erdboden zu montieren.

7.2 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. September) abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahmen durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbau oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbau- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter ein Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 4 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitige Maßnahmen zugestimmt wurden. Jede wegfallende Ruhe- und Fortflanzungstätte ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

- Höhenbäume sind vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person vor Vorkommen von Quartieren hin zu überprüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 4 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitige Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortflanzungstätte ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Zur Vermeidung von Beinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Naturlamp/ Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warm-weiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, zulässig.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.

- Großflächige, transparente oder spiegelnde Fassaden mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 m² sind zu vermeiden. Dort wo sie nicht vermeidbar sind, sind sie wie folgt auszuführen: Verwendung reflexionsarmer Gläser mit einem Reflexionsgrad von maximal 15 % oder Einbau transparenz-, matterer oder durch flächigen Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) strukturierte Glasflächen oder Einsatz vorgelagerter Konstruktionen wie z. B. Regenrückhalteanlagen, Markierungsgeländer, Addeckungsgitter, Kontrast und Reflektanz sind entsprechend der anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen.

Photovoltaik-Anlagen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

7.3 Maßnahmenfläche M1

Auf der mit M1 gekennzeichneten Fläche ist ein Erdbecken im naturnahen Ausbau zum Auffangen, Verdunsten und Versickern von Niederschlagswasser anzulegen. Das Erdbecken ist mit typischen, für den Wechsel von Trocken- und Feuchtperioden geeigneten Stauden und Sträuchern entsprechend der Pflanzliste (Abschnitt „Erdbecken“) zu begrünen. Der verbleibende Teil der Maßnahmenfläche M1 mit einer regionalen Wiesen-Saatgutmischung einzusäen und extensiv zu pflegen.

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets (WSG-ID: 436-037) für die Gewinnungsanlage Pumpwerk Hattersheim. Die Schutzgebietsverordnungen vom 14. August 1978 (GSatz: 331978, S. 1605) und vom 21. September 2007 (GSatz: 522007, S. 2776 ff) sind zu beachten. Das Trinkwasserschutzgebiet ist in der Nebenzeichnung zur Planzeichnung eingetragen.

Das Erdbecken ist mit geeigneten Vorrichtungen gegen das Entweichen von Menschen zu versehen. Die Maßnahmenfläche M1 ist vor Verschädigung zu schützen. Eine Ablagerung von Baumaterialien, Bodenschutt oder das Befahren dieser Fläche ist mit Ausnahme von Wartungs- und Pflegearbeiten nicht zulässig.

Aus Gründen des Grundwassererschutzes, insbesondere für die vorgesehene Lagerung von wasserführenden Stoffen, sind alle einschlägigen Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und Vorgaben des technischen Regelwerks in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten, insbesondere die „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen Pumpwerk Hattersheim I und „Pumpwerk Hattersheim II“ der Stadt Frankfurt am Main - Stadtvertra vom 05.07.1978 (GSatz: 331978 S. 1605) und die Änderungsverordnung vom 21.09.2007 (GSatz: 522007 S. 2776 ff).

Darüber hinaus, speziell bei Verordnungen die vor 1996 erlassen wurden, sind die Anlage (S. 37-43) des Verfahrenshandbuchs - Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Wasser- und Heilquellenerschutzbereichen sowie Bildung und Überwachung von Wasserschutzgebietskooperationen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stand 26.02.2020, sowie das DVGW Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“ heranzuziehen, da in diesen das DVGW Schutzanforderungen nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen aus der Praxis angesprochen sind.

Generell gelten die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV 2017), die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RSWag 2016), das Arbeitsblatt DWAA-A 138, das Merkblatt DWAA-M 153 sowie das Arbeitsblatt DWAA-A 142.

Auf der Ausführung der Maßnahme ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die Arbeiten, vor allem durch Erdarbeiten- und Maschineninsatz, keine Verunreinigung des Bodens und somit des Grundwassers erfolgt.

Die jeweils aktuellen „Anforderungen zum Gewässerschutz für Arbeiten in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen der Hessenwasser GmbH & Co. KG“ sind zu beachten.

7.5 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Planzfläche P1

Auf der als P1 festgesetzten Fläche sind entlang der südlichen Grenze zur Mainzer Landstraße mindestens zehn großstämmige Laubbäume i Ordnung gemäß Pflanzliste zu gleichen Anteilen in unregelmäßigem Abstand zweier Reihen anzupflanzen. Zusätzlich sind standortgerechte Folgebäume als Sichtschutz vorzusehen. Verbleibende Freiflächen sind als Vegetationsflächen mit Landschaftsrassen oder als Wiese anzulegen.

Die jeweils aktuellen „Anforderungen zum Gewässerschutz für Arbeiten in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen der Hessenwasser GmbH & Co. KG“ sind zu beachten.

Planzfläche P2

Die als P2 festgesetzte Fläche ist mit einer regionalen Wiesen-Saatgutmischung einzusäen und extensiv zu pflegen.

Die festgesetzte Höhe der Oberkante darf durch Dachaufbauten wie Lärm- und Sichtschutzwände um bis zu 2,0 m überschritten werden. Der Mindestabstand dieser Anlagen zur Außenkante des Daches entspricht ihrer tatsächlichen Höhe. Von der Festsetzung des Mindestabstands ausgenommen sind Lärmschutzwände.

Die festgesetzte Höhe der Oberkante darf durch Schornsteine überschritten werden.

7.6 Begrünung von Stellplätzen

Je sechs Stellplätze ist zwischen den Stellplätzen oder unmittelbar an diese angrenzend ein großkröniger Laubbau gemäß der Pflanzliste anzupflanzen. Dies ist für Laub negative Auswirkungen auf Belüftungslinien haben können, dürfen diese Bäume auf einem Rand der Baugrundstücke in einem möglichst engen räumlichen Zusammenhang mit der Stellplatzanlage gepflanzt werden.

7.7 Dach- und Fassadenbegrünung

Die Dach- und Fassadenbegrünung ist nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStG):

§ 9 Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,

2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größerer Umfangs. ...

(2) Im Übrigen bedürfen Baueingriffe und nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,

2. im Bereich der Bundesfernstraßen die Errichtung von Anlagen, die die Verkehrsleistung der Bundesfernstraßen beeinträchtigen, vorgesehen ist.

Konkrete Bauvorhaben in der Anbauerschließungsbereich bedürfen einer Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.

Der Bauschutzbereich ist in der Nebenzeichnung zur Planzeichnung eingetragen.

7.8 Allgemeine Pflanz- und Pflegebestimmungen

Die Standorte von zeichnerisch festgesetzten Bäumen dürfen um bis zu 5,0 m verändert werden, sofern technische oder gestalterische Zwänge, notwendige Grenzabstände zu Nachbargrundstücken oder sonstige zwingende Gründe dies erfordern.

Baumschneisen müssen mindestens eine Fläche von 10 m² einschließlic Randentwässerung aufweisen. Eine Verweigerung und Befestigung der Fläche für Baumschneisen ist zulässig, soweit der Räumlichkeit der Pflanzgröße für das Substrat bzw. die Vegetationsansprüche mindestens 12 m² und die Tiefe der Pflanzgrube mindestens 1,5 m beträgt.

Die erstellten Neupflanzungen sowie Gehölze und Vegetationsflächen sind ordnungsgemäß zu unterhalten und zu pflegen. Pflanzunterlagen sind im darauffolgenden Pflanzperiode innerhalb der nächsten zwei Jahre in gleicher Qualität zu ersetzen.

7.9 Qualitätsbestimmungen

Die Pflanzungen müssen mindestens folgende Qualitätsbestimmungen einhalten:

- Bäume: Hochstämme, Stammumfang 18-20 cm, mit durchgehendem Leittrieb, 3x verpflanzt mit Ballen.
- Strauchpflanzungen: Verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, Größe 100-150 cm, mit Ballen.

7.10 Befestigte Freiflächen, Stellplätze

Verkehrflächen und Wege, die nicht für Kraftfahrzeuge befahren werden, sind in wasserdrückiger Bauweise herzustellen oder mit einem Gefälle in angrenzende Freiflächen zu entwässern. Die Verwendung von wasserdrückigen Belägen ist zulässig.

Oberirdische Stellplätze sind mit hellen Materialien zu befestigen. Als hell gilt hellen Materialien, welche den Anforderungen nach Abschnitt 7.12 entsprechen. Fassagissen sowie hinsichtlich ihres Flächenumfanges untergeordnete Materialien, beispielsweise zur Markierung der Stellplätze, sind von der Festsetzung ausgenommen.

7.11 Rückhaltung von Niederschlagswasser
Im Sondergebiet - Rechenzentrum ist das Niederschlagswasser in geeignete Anlagen zur Rückhaltung einzuleiten, so weit wie möglich für die Bewässerung der Außenanlagen oder als Brauchwasser zu verwenden, und anschließend gedrosselt mit maximal 10 l/ha abzulassen.

Ergänzend oder alternativ zur Rückhaltung im Sondergebiet kann das Niederschlagswasser in die Maßnahmenfläche M1 (Erdbecken) eingeleitet, und von dort gedrosselt abgeleitet werden.

7.12 Maßnahmen zur Reduktion der bioklimatischen Belastungen

Bei der Farbgebung der Gebäudefassaden und Oberflächenbefestigungen (Beton, Asphalt, Pflaster, wassergebundene Wegedecken) sind Materialien und Farbton mit geringer Wärme speichern zu verwenden. Der L-Wert des RAL Design Systems muss mindestens 5,0 oder heller sein.“ Öffentliche Verkehrsflächen sowie untergeordnete Fassadenbefestigungen oder -elemente, die der Außengestaltung bzw. Gliederung der Fassade dienen, sind von der Festsetzung ausgenommen.

Die Bestimmungen zur Farbgebung gelten nicht für Photovoltaik-Anlagen.

7.13 Rückhaltung von Niederschlagswasser

Im Sondergebiet - Rechenzentrum ist das Niederschlagswasser in geeignete Anlagen zur Rückhaltung einzuleiten, so weit wie möglich für die Bewässerung der Außenanlagen oder als Brauchwasser zu verwenden, und anschließend gedrosselt mit maximal 10 l/ha abzulassen.

Ergänzend oder alternativ zur Rückhaltung im Sondergebiet kann das Niederschlagswasser in die Maßnahmenfläche M1 (Erdbecken) eingeleitet, und von dort gedrosselt abgeleitet werden.

7.14 Maßnahmen zur Reduktion der bioklimatischen Belastungen

Bei der Farbgebung der Gebäudefassaden und Oberflächenbefestigungen (Beton, Asphalt, Pflaster, wassergebundene Wegedecken) sind Materialien und Farbton mit geringer Wärme speichern zu verwenden. Der L-Wert des RAL Design Systems muss mindestens 5,0 oder heller sein.“ Öffentliche Verkehrsflächen sowie untergeordnete Fassadenbefestigungen oder -elemente, die der Außengestaltung bzw. Gliederung der Fassade dienen, sind von der Festsetzung ausgenommen.

Die Bestimmungen zur Farbgebung gelten nicht für Photovoltaik-Anlagen.

7.15 Rückhaltung von Niederschlagswasser

Im Sondergebiet - Rechenzentrum ist das Niederschlagswasser in geeignete Anlagen zur Rückhaltung einzuleiten, so weit wie möglich für die Bewässerung der Außenanlagen oder als Brauchwasser zu verwenden, und anschließend gedrosselt mit maximal 10 l/ha abzulassen.

Ergänzend oder alternativ zur Rückhaltung im Sondergebiet kann das Niederschlagswasser in die Maßnahmenfläche M1 (Erdbecken) eingeleitet, und von dort gedrosselt abgeleitet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets (WSG-ID: 436-037) für die Gewinnungsanlage Pumpwerk Hattersheim. Die Schutzgebietsverordnungen vom 14. August 1978 (GSatz: 331978, S. 1605) und vom 21. September 2007 (GSatz: 522007, S. 2776 ff) sind zu beachten. Das Trinkwasserschutzgebiet ist in der Nebenzeichnung zur Planzeichnung eingetragen.

Das Erdbecken ist mit geeigneten Vorrichtungen gegen das Entweichen von Menschen zu versehen. Die Maßnahmenfläche M1 ist vor Verschädigung zu schützen. Eine Ablagerung von Baumaterialien, Bodenschutt oder das Befahren dieser Fläche ist mit Ausnahme von Wartungs- und Pflegearbeiten nicht zulässig.

Aus Gründen des Grundwassererschutzes, insbesondere für die vorgesehene Lagerung von wasserführenden Stoffen, sind alle einschlägigen Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und Vorgaben des technischen Regelwerks in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten, insbesondere die „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen Pumpwerk Hattersheim I und „Pumpwerk Hattersheim II“ der Stadt Frankfurt am Main - Stadtvertra vom 05.07.1978 (GSatz: 331978 S. 1605) und die Änderungsverordnung vom 21.09.2007 (GSatz: 522007 S. 2776 ff).

Darüber hinaus, speziell bei Verordnungen die vor 1996 erlassen wurden, sind die Anlage (S. 37-43) des Verfahrenshandbuchs - Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Wasser- und Heilquellenerschutzbereichen sowie Bildung und Überwachung von Wasserschutzgebietskooperationen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stand 26.02.2020, sowie das DVGW Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“ heranzuziehen, da in diesen das DVGW Schutzanforderungen nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen aus der Praxis angesprochen sind.

Generell gelten die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV 2017), die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RSWag 2016), das Arbeitsblatt DWAA-A 138, das Merkblatt DWAA-M 153 sowie das Arbeitsblatt DWAA-A 142.

Auf der Ausführung der Maßnahme ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die Arbeiten, vor allem durch Erdarbeiten- und Maschineninsatz, keine Verunreinigung des Bodens und somit des Grundwassers erfolgt.

Die jeweils aktuellen „Anforderungen zum Gewässerschutz für Arbeiten in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen der Hessenwasser GmbH & Co. KG“ sind zu beachten.

Generell gelten die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV 2017), die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RSWag 2016), das Arbeitsblatt DWAA-A 138, das Merkblatt DWAA-M 153 sowie das Arbeitsblatt DWAA-A 142.

Auf der Ausführung der Maßnahme ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die Arbeiten, vor allem durch Erdarbeiten- und Maschineninsatz, keine Verunreinigung des Bodens und somit des Grundwassers erfolgt.

Die jeweils aktuellen „Anforderungen zum Gewässerschutz für Arbeiten in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen der Hessenwasser GmbH & Co. KG“ sind zu beachten.

Stieglitz

Zur Verbesserung der Habitatbedingungen für den Stieglitz ist vorlaufend zu Eingriffen in den Lebensraum der Tiere ein Ersatzhabitat auf einer Teilfläche von ca. 7.500 m² des folgenden, außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks anzulegen:

Stadt Hattersheim am Main, Gemarkung Okrifel, Flur 4, Flurstück 90/18.

Stieglitz

Zur Verbesserung der Habitatbedingungen für den Stieglitz ist vorlaufend zu Eingriffen in den Lebensraum der Tiere ein Ersatzhabitat auf einer Teilfläche von ca. 7.500 m² des folgenden, außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks anzulegen:

Stadt Hattersheim am Main, Gemarkung Okrifel, Flur 4, Flurstück 90/18.

Stieglitz

Zur Verbesserung der Habitatbedingungen für den Stieglitz ist vorlaufend zu Eingriffen in den Lebensraum der Tiere ein Ersatzhabitat auf einer Teilfläche von ca. 7.500 m² des folgenden, außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks anzulegen:

Stadt Hattersheim am Main, Gemarkung Okrifel, Flur 4, Flurstück 90/18.

Stieglitz

Zur Verbesserung der Habitatbedingungen für den Stieglitz ist vorlaufend zu Eingriffen in den Lebensraum der Tiere ein Ersatzhabitat auf einer Teilfläche von ca. 7.500 m² des folgenden, außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks anzulegen:

Stadt Hattersheim am Main, Gemarkung Okrifel, Flur 4, Flurstück 90/18.

Stieglitz

Zur Verbesserung der Habitatbedingungen für den Stieglitz ist vorlaufend zu Eingriffen in den Lebensraum der Tiere ein Ersatzhabitat auf einer Teilfläche von ca. 7.500 m² des folgenden, außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks anzulegen:

Stadt Hattersheim am Main, Gemarkung Okrifel, Flur 4, Flurstück 90/18.

Stieglitz

Zur Verbesserung der Habitatbedingungen für den Stieglitz ist vorlaufend zu Eingriffen in den Lebensraum der Tiere ein Ersatzhabitat auf einer Teilfläche von ca. 7.500 m² des folgenden, außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks anzulegen:

Stadt Hattersheim am Main, Gemarkung Okrifel, Flur 4, Flurstück 90/18.

Stieglitz

Zur Verbesserung der Habitatbedingungen für den Stieglitz ist vorlaufend zu Eingriffen in den Lebensraum der Tiere ein Ersatzhabitat auf einer Teilfläche von ca. 7.500 m² des folgenden, außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks anzulegen:

Stadt Hattersheim am Main, Gemarkung Okrifel, Flur 4, Flurstück 90/18.

Stieglitz

Zur Verbesserung der Habitatbedingungen für den Stieglitz ist vorlaufend zu Eingriffen in den Lebensraum der Tiere ein Ersatzhabitat auf einer Teilfläche von ca. 7.500 m² des folgenden, außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks anzulegen:

Stadt Hattersheim am Main, Gemarkung Okrifel, Flur 4, Flurstück 90/18.

Stieglitz

Zur Verbesserung der Habitatbedingungen für den Stieglitz ist vorlaufend zu Eingriffen in den Lebensraum der Tiere ein Ersatzhabitat auf einer Teilfläche von ca. 7.500 m² des folgenden, außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks anzulegen:

Stadt Hattersheim am Main, Gemarkung Okrifel, Flur 4, Flurstück 90/18.

Stieglitz

Zur Verbesserung der Habitatbedingungen für den Stieglitz ist vorlaufend zu Eingriffen in den Lebensraum der Tiere ein Ersatzhabitat auf einer Teilfläche von ca. 7.500 m² des folgenden, außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks anzulegen:

Stadt Hattersheim am Main, Gemarkung Okrifel, Flur 4, Flurstück 90/18.

Stieglitz

Zur Verbesserung der Habitatbedingungen für den Stieglitz ist vorlaufend zu Eingriffen in den Lebensraum der Tiere ein Ersatzhabitat auf einer Teilfläche von ca. 7.500 m² des folgenden, außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks anzulegen:

Stadt Hattersheim am Main, Gemarkung Okrifel, Flur 4, Flurstück 90/18.

Stieglitz

Zur Verbesserung der Habitatbedingungen für den Stieglitz ist vorlaufend zu Eingriffen in den Lebensraum der Tiere ein Ersatzhabitat auf einer Teilfläche von ca. 7.500 m² des folgenden, außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks anzulegen:

Stadt Hattersheim am Main, Gemarkung Okrifel, Flur 4, Flurstück 90/18.

Stieglitz

Zur Verbesserung der Habitatbedingungen für den Stieglitz ist vorlaufend zu Eingriffen in den Lebensraum der Tiere ein Ersatzhabitat auf einer Teilfläche von ca. 7.500 m² des folgenden, außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks anzulegen:

Stadt Hattersheim am Main, Gemarkung Okrifel, Flur 4, Flurstück 90/18.

Stieglitz

Zur Verbesserung der Habitatbedingungen für den Stieglitz ist vorlaufend zu Eingriffen in den Lebensraum der Tiere ein Ersatzhabitat auf einer Teilfläche von ca. 7.500 m² des folgenden, außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks anzulegen:

Stadt Hattersheim am Main, Gemarkung Okrifel, Flur 4, Flurstück 90/18.